

4113-05020-262

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für den Ersatzneubau Mast 20N der 110-kV-Freileitung Abzweig Oldendorf (LH-14-1226) mit Rückbau Mast 20 und Seiltausch Mast 16N – Mast 22

I. Sachverhalt

Die Avacon Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43f EnWG beantragt.

Die 110-kV-Freileitung Abzweig Oldendorf (LH-14-1226) kreuzt zwischen den Masten 20 und 21 den Fluss „Oste“ als Gewässer I. Ordnung. Bedingt durch den Ausbau bzw. Neubau des Ostedeiches im Bereich Ostendorf – Gräpel (Planfeststellungsbeschluss vom 27.12.2022) ist es zwingend erforderlich im Vorfeld des Deichbauvorhabens den Mast 20 nach Westen zu verschieben.

Die Vorhabenträgerin hat dahingehend die Verschiebung des Mastes 20 entlang der Trassenachse um ca. 25 m in Richtung des Mastes 19 über einen Ersatzneubau (Mast 20N) beantragt. Im Zuge dessen wird ein Seiltausch im Abspannbereich (Masten 16N – 22) notwendig und der Mast 20 zurück gebaut.

Die beantragte Planänderung liegt im Bereich der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade sowie in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau von Mast 20N, den Rückbau von Mast 20 und den Seiltausch im Abspannbereich von Mast 16N bis Mast 22.

Der Neubaumast 20N wird als Einebenenmast in Stahlgitterbauweise ausgeführt. Im Gegensatz zum Bestandsmast werden die Lichtwellenleitererdseile beim Neubaumast auf zwei zusätzlichen Erdseilspitzen geführt. Für den Neubau wird ein Mast vom Masttyp T3 aus der Gestängereihe A-2-E-2006.1 verwendet und eine Höhe von 45,85 m über EOK aufweisen.

Die Mastgründung erfolgt auf Grund der gegebenen Baugrundverhältnisse als Pfahlgründung. Dabei wird je Mastecke ein Pfahlkörper bis in tragende Bodenschichten eingebracht. Dies kann als Rammgründung erfolgen, wobei mittels einer Dieselramme ein Rohr (Durchmesser ca. 20 bis 40 cm) in den Boden gerammt wird.

Das Erdaustrittsmaß des Masts (Kantenlänge des Mastquadrates) beträgt ca. 6,5 m x 6,5 m. Mit den Betonkappen (Durchmesser je Kappe ca. 0,8 m) an den jeweiligen Masteckstielen erhöht sich das Maß auf ca. 7,3 m x 7,3 m.

Die Phasen der 110-kV-Freileitung bestehen aus Stahl-Aluminium-Verbundseilen vom Typ AL/ST 230/30. Die Leiterseile sind als Einfachseil ausgeführt und werden in dieser Ausführung auch nach dem Seiltausch verbleiben.

Das bestehende Erdseil ist derzeit ein Kupferkabel vom Typ AY/AW 116/33A und soll durch ein Stahl-Aluminium-Verbundseil vom Typ AL/ST 51/30 gleichem Querschnitt ersetzt werden.

Bedingt durch die Änderung der Masthöhe von Mast 20N ist auch ein Austausch der Beseilung in dem betreffenden Abspannabschnitt erforderlich. Dieser definiert sich aus einem Leitungsabschnitt zwischen zwei Winkelabspannmasten, in diesem Fall den Masten 16N und 22. Dieser Leitungsabschnitt hat eine Länge von 1,9 km. Die Querschnitte der Leiter- sowie der Erdseile werden dabei beibehalten. Zudem werden keine Änderungen an der Höhe, Ausgestaltung oder Bauweise der nur durch den Seiltausch betroffenen Maststandorte Nr. 16N, 17, 18, 19, 21 und 22 vorgenommen. Zur Umsetzung der Seilarbeiten an den Masten 16N bis 19, sowie 21 bis 22 werden an den Masten Arbeitsflächen von jeweils 150 m² benötigt. An den Abspannmasten 16N und 22 werden jeweils in Verlängerung der Leitungssachse zusätzlich Seilzugflächen für Seiltrommeln und -Winden erforderlich.

Der Ersatzneubau des Masts 20N hat geringfügige Auswirkungen auf den bestehenden Schutzstreifen. Im Spannungsfeld zwischen den Masten 19 und 20N wird sich der Leitungsschutzstreifen durch den Umbau um ca. 129 m² verringern. Der Leitungsschutzstreifen im Spannungsfeld der Masten 20N und 21 wird sich durch das Vorhaben um ca. 868 m² vergrößern. Durch den geplanten Seiltausch ergibt sich keine Änderung des Leitungsschutzstreifens.

Nachdem der Neubaumast 20N errichtet und die Seile übernommen wurden, wird der Bestandsmast 20 demontiert. Das Mastfundament von Mast 20 wird bis in eine Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante abgebrochen.

Für den Ersatzneubau von Mast 20N, sowie den Rückbau von Mast 20 bedarf es einer Arbeitsfläche von ca. 3.192 m². Die temporären Arbeitsflächen befinden sich überwiegend im Bereich des Schutzstreifens, sodass lediglich teilweise zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Zuwegungen erfolgen zum Teil über das klassifizierte Straßennetz, Privatwege und Ackerflächen.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung für den Ersatzneubau von Mast 20N sowie der damit einhergehende Rückbau von Mast 20 und Seiltausch zwischen den Masten 16N bis 22 beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen erreicht oder überschritten – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären. Die Umbaumaßnahmen am Ostedeich werden nach Abschluss der Leitungsbaumaßnahme umgesetzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der Planänderung gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen natürlicher Ressourcen einher. Unter Einhaltung der in der Vorhabenbeschreibung vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Es werden geringfügig zusätzliche Flächen dauerhaft von ca. 2 m² in Anspruch genommen, was durch den Rückbau von Mast 20 in vollem Umfang kompensiert wird. Die von der Planänderung betroffenen temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die bestehende Nutzung der Flächen wird lediglich für den Zeitraum des Baus teilweise eingeschränkt und steht nach Beendigung der Maßnahmen vollständig im ursprünglichen Zustand wieder zur Verfügung. Aufgrund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens werden druckmindernde Auflagen für häufig genutzte Zuwegungen und Arbeitsflächen (Mast 16N, Mast 20/20N, Mast 22) verwendet. Für den Seiltausch müssen die übrigen Maste nur wenige Male und mit kleinerem Gerät angefahren werden, sodass die Gefahr von Bodenbeeinträchtigungen nicht gegeben ist.

Der Schutzstreifen im Leitungsabschnitt Mast 19-20N verringert sich um ca. 129 m² und im Leitungsabschnitt Mast 20N-21 vergrößert sich die überspannte Fläche um ca. 868 m².

Der Ersatzneubau des Mastes erfolgt innerhalb der bestehenden Leitungsachse, so dass sich die Zerschneidungswirkung der Leitung nicht ändert. Durch die Erhöhung des Mastes 20N mit einer Höhe von 45,85 m gegenüber dem Bestandsmast 20 mit einer Höhe von derzeit 37,37 m ergibt sich eine größere visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Eine Beeinträchtigung der Avifauna kann durch die Anwendung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (V/A 1) ausgeschlossen werden. Bei Funden von Nestanlagen auf den Freileitungsmasten werden diese erhalten oder nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Nisthilfen ersetzt. Die erhebliche Betroffenheit weiterer Artengruppen kann auf Grund dem bekannten Artvorkommen und den kleinräumigen Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Die Betroffenheit der Biotope verteilt sich auf Grünland (ca. 9.820 m²), Acker (ca. 2.918 m²), Ruderalflur (ca. 1.430 m²) und Laub- und Nadelholzforst (ca. 244 m²). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Biotopflächen rekultiviert bzw. wiederhergestellt. Eine Umweltbaubegleitung (V 1) gewährleistet vor Ort die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen. Auf Grund der flächengleichen Neuver- und Entsiegelung ergibt sich kein dauerhafter Biotopverlust.

Für die natürlichen Ressourcen Grundwasser, biologische Vielfalt, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter, Luft und Klima kann eine Beeinträchtigung aufgrund der kleinräumigen Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeschlossen werden.

1.4 Abfälle

Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen erfolgen ausschließlich bauzeitliche Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Während der Umsetzung der Baumaßnahme werden die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten. Auch die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden während des Betriebs der Leitung weiterhin eingehalten. Durch kurzfristige Bautätigkeit sowie die Anwendung aller relevanten fachtechnischen Standards (gemäß § 22 BImSchG und TA Lärm), die zur Lärminderung beitragen, wird die Beeinträchtigung des Umfeldes auf ein Minimum reduziert. Dazu werden lärmgedämmte Maschinen gemäß EG-Richtlinie 2000/14/EG (vom 08. Mai 2000) eingesetzt.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Risikorelevante Materialien und Verfahrensweisen kommen bei dem geplanten Vorhaben nicht zum Einsatz. Es kommen Baustellenfahrzeuge zum Einsatz, die weitestgehend mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen ausgestattet sind. Eine Betankung der Fahrzeuge mit Kraftfahrstoffen erfolgt unter Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, wodurch kein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die aktuellen Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Ferner werden die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten. Abgesehen von geringen baubedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden könnten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Entlang der Ostendorfer Straße, die zwischen den Masten 17 und 18 durch die gegenständliche Leitung gekreuzt wird, befinden sich dörfliche Siedlungsstrukturen der Ortschaft Ostendorf. Die Masten 21 und 22 befinden sich in räumlicher Annäherung an einzelne Wohnbebauungen der Ortschaft Gräpel. Ferner führt der Ostendorfer Schiffdamm, der die Zuwegung zu Mast 20/20N bildet, zu einer Ostefähre, die u.a. von Erholungssuchenden und Fahrradfahrern genutzt wird.

Es befinden sich keine Gewässer zur Fischereinutzung im Vorhabenraum. Der Vorhabenraum befindet sich im Bereich von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen (Mähwiesen und Beweidung) bzw. Ackerflächen. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung besteht maximal für den Zeitraum der baulichen Umsetzung. Nach Abschluss der Arbeiten stehen alle Flächen entsprechend der vorherigen Nutzung zur Verfügung.

Die gegenständliche Leitung kreuzt im Spannungsfeld Mast 20/20N-21 die Oste, ein schiffbares Gewässer 1. Ordnung. Im Leitungsabschnitt, in dem der Seiltausch erforderlich ist, wird die Ostendorfer Straße, Verlängerung der K 106, zwischen Mast 17 und 18 gekreuzt; zwischen Mast 21 und 22 wird die Kreisstraße 82 gekreuzt. Es werden jeweils Schutzmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf den Verkehr bzw. auf Ver- und Entsorgungsprozesse sind durch die Maßnahme somit nicht zu erwarten.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade gibt das Gebiet der „Schönauer Wiesen“ (Gebietsnummer AuB-MO-005) als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der Biologischen Vielfalt an (Landkreis Stade, Naturschutzamt & Frischmuth, 2014). Die Bedeutung für Brutvögel wird mit „hoch“, die Bedeutung für Gastvögel mit „erhöht“ angegeben. Die Auenwiesen östlich der Oste im Bereich des Vorhabens wird eine „hohe“ Bedeutung für Brutvögel zugewiesen (Gebietsname: Ostegrünland südlich Schönau (Osteholzweiden), Gebietsnummer: AuB-MO-006). Beide Gebiete haben außerdem eine „hohe“ Bedeutung für Storchenvögel.

Westlich der Oste liegt der Vorhabenraum in der Bodenlandschaft der Fluviatilen Gezeitesedimente, in der Großbodenlandschaft der Küstenmarschen, sowie der Bodenregion des Küstenholozän. Östlich der Oste schließt sich die Bodenlandschaft der Fluviatilen und glazifluvialen Ablagerungen und Lehmgebiete, der Großbodenlandschaft der Geestplatten und Endmoränen mit der Bodenregion der Geest an, sowie die Bodenlandschaft Dünen und Flugsande innerhalb der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler der Geest. Während an Mast 16N sehr tiefes Erdniedermoor vorherrscht, befinden sich die Masten 17 bis 20/20N im Bereich der Marsch, sodass der Bodentyp des sehr tiefen Niedermoors mit Kleimarschaufgabe bzw. der Mittleren Kleimarsch unterlagert von Niedermoor vorherrscht. Die Masten 21 und 22, nordöstlich der Oste, befinden sich in der Geest, wo der Bodentyp des Mittleren Podsol und sehr tiefen Podsol-Regosols besteht.

Im Vorhabengebiet liegen die Grundwasserkörper „Oste Lockergestein links“ bzw. „Oste Lockergestein rechts“ in der hydrologischen Einheit der „Küstensedimente und fluvialen Gezeitesablagerungen“ vor. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörper wird als „gut“ eingeschätzt. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Im Bereich der Marsch und der Schönauer Wiesen ist das Landschaftsbild geprägt durch den Verlauf der Oste und den westlich angrenzenden Deichkörper, durch die ansonsten offene Marschlandschaft, vornehmlich mit Grünlandbewirtschaftung. Landschaftsbildprägend stellt sich eine Gehölzinsel innerhalb der Marschlandschaft dar, sowie Gehölzreihen entlang der Ostendorfer Straße und um die sich westliche anschließenden Siedlungen. Östlich der Oste schließt sich die Geest an, die geprägt ist durch Ackerflächen und die gehölzbestandene Geestkante sowie einem Forst östlich der Ostestraße. Die vorhandene 110-kV-Leitung Abzweig Oldendorf (LH-14-1226) stellt bereits eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Auch das Straßennetz und der Deichkörper der Oste schränkt die Weitläufigkeit des Landschaftsbildes ein.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder das Klima sind im Vorhabenraum nicht vorhanden.

Es sind potenzielle Habitatstrukturen von Rast- und Brutvögeln vorhanden. Dabei sind Brutvögel der Offenlandhabitate und Wälder und Gehölze, sowie Mastbrüter und einzelne Arten der Gewässersaumbüter nicht auszuschließen. Es bestehen zum Teil potenzielle Landlebensräume von Amphibien im Vorhabenraum, wobei kein erhöhtes Aufkommen bekannt ist. Potenzielle Laichgewässer bestehen außerhalb des Vorhabenraums.

Ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten im Vorhabenraum ist nicht bekannt. Westlich der Oste liegt der Vorhabenraum innerhalb der Marsch und ist geprägt durch Grünländer, überwiegend feuchter Ausprägung, extensiver bis intensiver Bewirtschaftung (GA, GEA, GEF, GEM, GFS, GI, GIF, GIM, GMF, GMS, GNW, GRT) von Entwässerungsgräben (FGR, FGZ) durchzogen. Gehölze beschränken sich auf einen kleinen Erlenwald (WU), sowie Gehölzreihen (HBA, HPG) entlang von Straßen (OVS), Wegen (OVW) und Gehöften (ODP, EL). Östlich der Oste (FVT) besteht die Geest, geprägt durch

ackerbauliche Nutzung (AT, AS) und Laub- sowie Nadelforst (WZF, WZK, WXH). Die Geestkante ist mit Weiden-Eichen-Pappel-Gehölzinseln (WWT, HPS) bewachsen.

Biotopstrukturen im Marschbereich der Oste, zwischen der Ostendorfer Straße und dem Geesthang stellen als „Schönauer Wiesen“ (Gebietsnummer AuB-MO-005) bzw. Ostegrünland südlich Schönau (Ortholzwiesen, Gebietsnummer AuB-MO-006) gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt dar. Die Biotopstrukturen und Charakteristika werden durch das Vorhaben über die Baumumsetzung hinaus nicht beeinträchtigt.

Vorbelastungen im Bereich des Vorhabens bestehen durch Verkehrswege, die bestehende Stromtrasse, den Deichkörper und die landwirtschaftliche Nutzung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 1,3 km zum Vorhaben befindet sich das FFH-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ (DE2320 332).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

In einer Mindestentfernung von ca. 200 m befindet sich an der Oste, nördlich und südlich des Kreuzungsbereichs durch die gegenständliche 110-kV-Freileitung, das weitläufige Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ (NSG LÜ 00346).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planung.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Mesophiles Grünland (GMS) und Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) befindet sich im temporären Zuwegungsbereich von Mast 18.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Bereich der Oste überspannt die Leitung die Verordnungsfläche des Überschwemmungsgebietes der Oste. Der Maststandort 21 befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind von der Planung nicht berührt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

Weder obertägige Kulturdenkmäler noch bekannte Bodendenkmale, archäologische Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete sind vom Vorhaben betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Das Vorhaben liegt im Bereich der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme).

3.1.2 Personen

Infolge von baubedingten Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen durch den Baustellenverkehr besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion. Die aktuellen Grenzwerte der 26. BImSchV sowie die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) werden eingehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen sind mit den geplanten Vorhaben nicht verbunden. Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens sind zeitlich und räumlich auf wenige Maststandorte und eine kurze Arbeitsdauer beschränkt.

Für das Schutzgut Wasser, Luft, Klima, Kultur und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Art und Umfang der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft) werden nachfolgend ausgeführt.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil in Gebieten mit ausgewiesener hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für Brutvögel, Gastvögel und Storchenvögel. Unter Anwendung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V/A 1 (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna) und Einhaltung der darin festgesetzten Bauzeitenregelungen kann eine erhebliche Betroffenheit der Avifauna bzw. *Tiere* ausgeschlossen werden. Der Vorhabenraum stellt zudem zum Teil potenzielle Landlebensräume von Amphibien dar, wobei eine erhebliche Betroffenheit auf Grund der kleinräumigen Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme ergibt sich bauzeitlich eine Beeinträchtigung einzelner Biotoptypen. Unter Anwendung der Schutzmaßnahme S 1 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen entsprechend den geltenden Bestimmungen) und der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Beschränkung der Beeinträchtigungen von Biotopflächen auf das minimal erforderliche Maß) in Verbindung mit der Maßnahme V 3 (Sicherung der natürlichen Bodenstruktur durch Bodenschutzmaßnahmen) bestehen nach Abschluss der Baumaßnahme keine erheblichen oder dauerhaften Beeinträchtigungen der Biotopflächen oder des Schutzgutes *Pflanzen*.

Mögliche Beeinträchtigungen des Bodens durch Schadstoffeintrag aus Baufahrzeugen können unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V 4 (Schutz von Boden und Wasser vor Schadstoffeintrag) soweit möglich ausgeschlossen werden. Weiterhin wird eine schadhafte Bodenverdichtung durch die Verwendung von druckmindernden Auflagen zur Herstellung von Baustraßen und Arbeitsflächen abseits befestigter Flächen eingeschränkt (Maßnahme V 3, Sicherung der natürlichen Bodenstruktur durch Bodenschutzmaßnahmen). Im Bereich von Mast 20/20N kann potenziell sulfatsaurer Boden

vorliegen. Einer Versauerung des Bodens durch die Oxidation der darin befindlichen Schwefelverbindungen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 5 (Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell sulfatsauren Bodens) entgegengewirkt. Die Neuversiegelung durch die Fundamentköpfe von Mast 20N entspricht der Entsiegelung durch den Rückbau von Mast 20. Somit gleicht sich die dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens aus und es verbleibt keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes *Boden*.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungsleistung für *Menschen*, die mit Baulärm und -Aktivität einher gehen kann, wird durch die Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorschriften und unter Anwendung der Minderungsmaßnahme M 1 (Minderung der Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärmemission und Erschütterung) soweit möglich reduziert. Auch findet die bauliche Umsetzung des Vorhabens ausschließlich tagsüber statt.

Durch die Erhöhung des Neubaumastes 20N gegenüber dem Bestandsmast 20 um ca. 23 % verbleibt nach dem Leitfadens des NLT (2011) dauerhaft eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das bestehende *Landschaftsbild* ist durch die bestehende, gegenständliche Freileitung, den Straßenraum und den Ostedeich im Vorhabenraum als landschaftsbildprägende Sichtbarriere überwiegend vorbelastet. Ferner wird die Erhöhung des Ersatzneubaumastes 20N in der bestehenden Leitungsachse durch die bereits bestehende Zerschneidungswirkung der Freileitung visuell kaum wahrnehmbar sein. Mit dem Ersatzneubau von Mast 20N einhergehenden Masterrhöhung ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität durch das vorbelastete Umfeld auszugehen. Eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur beantragten Planung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Diese Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch das geplante Vorhaben treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese nicht von den bereits bisherigen Auswirkungen im Leitungsbetrieb der 110-kV-Leitung Abzweig Oldendorf. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Ferner können zusätzliche Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen durch die geplanten Minderungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Ersatzneubau von Mast 20N, Rückbau von Mast 20 und Seiltausch im Leitungsbereich Mast 16N bis 22 unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 09.07.2024

Im Auftrage

Voß